

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: DER REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

REDAKTION: ABT.1.1, FERNRUF 311-47 01

Nr. 16/1991

Düsseldorf, den 2.10.1991

Seite 2

Satzung zur Änderung der Diplom-
prüfungsordnung für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 23. Juli 1991

Seite 2

Satzung zur Änderung der Ordnung für
die Prüfung zum Magister Artium der
Philosophischen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 6. August 1991

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**
Vom 23. Juli 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. April 1990 (GABI. NW. S. 347) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In jedem der in Absatz 2 genannten Fächer ist unter den vom Prüfungsausschuß festgelegten Bedingungen eine Klausurarbeit von vierstündiger Dauer zu schreiben (Fachprüfung).“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachgebieten“ ersetzt durch das Wort „Fächern“ und werden die Worte „§ 11 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 11 Abs. 2“.
 - b) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Note der Klausurarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen und wird als Fachnote gemäß § 13 Abs. 2 festgesetzt.“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Fachgebiet“ ersetzt durch das Wort „Fach“ und werden die Worte „§ 11 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 11 Abs. 2“.
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die mündliche Ergänzungsprüfung in einem Fach wird von zwei Prüfern in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern die Note der Klausurarbeit bestätigt oder die Fachnote „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.“
 - e) In Absatz 6 wird das Wort „Fachgebiet“ ersetzt durch das Wort „Fach“.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fachnote lautet

bei einer Bewertung bis 1,5	= sehr gut,
bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einer Bewertung über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung von Mittelwerten und deren Zuordnung im Sinne von Satz 1 wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diplom-Vorprüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Fächern gemäß § 11 Abs. 2 mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist.“
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Fächern gemäß § 11 Abs. 2 können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Fachprüfungen ist ausgeschlossen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachgebiet“ ersetzt durch das Wort „Fach“.
6. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Fachgebiet“ ersetzt durch das Wort „Fach“ und werden die Worte „§ 11 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 11 Abs. 2“.
7. In § 18 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ ersetzt durch das Wort „drei“.

Artikel II

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studenten, die ab Wintersemester 1991/92 erstmalig für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Auf Antrag gilt die Änderung in Artikel I Nr. 7 auch für diejenigen Studenten, die vor dem Wintersemester 1991/92 für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben waren.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2. 7. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 7. 1991 - II A 6-8144.42.

Düsseldorf, den 23. Juli 1991

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. G. Kaiser

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung NW vom 15.9.1991 -Teil II-

**Satzung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung zum Magister Artium
der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**
Vom 6. August 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. September 1989 (GABI. NW. S. 531, ber. GABI. NW. 1990 S. 268) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Buchstabe a Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Allgemeine Sprachwissenschaft

- als Hauptfach

- | | | |
|-------|---|------|
| 1. | PS: Einführung in die Sprachwissenschaft | 1 LN |
| 2. | PS: Anwendungsgebiet | 1 LN |
| 3.-5. | PS: 3 von 4 Methodenkursen | |
| | I: Empirische Methoden | |
| | II: Phonetik, Phonologie | |
| | III: Methoden grammatischer Analyse | |
| | IV. Logik | 3 LN |
| 6. | Üb: Sprachkurs nichtindoeuropäische Sprache | 1 LN |
| 7. | PS: Freier Inhalt | 1 LN |

- als Nebenfach

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | PS: Einführung in die Sprachwissenschaft | 1 LN |
| 2. | PS: Anwendungsgebiet | 1 LN |
| 3. | PS: Methodenkurs | 1 LN |
| 4. | Üb oder PS: (Methodenkurs oder nichtindoeuropäische Sprache oder Seminar mit freiem Inhalt) | 1 LN* |

2. § 19 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Worte „Allgemeine Sprachwissenschaft“ gestrichen.
- b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Für die Fächer Erziehungswissenschaft und Allgemeine Sprachwissenschaft sind entweder die Voraussetzungen nach Buchstabe b, c oder f nachzuweisen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28. 5. 1991 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2. 7. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 7. 1991 - II A 6-8144.48.

Düsseldorf, den 6. August 1991

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
In Vertretung
Der Prorektor
Universitätsprofessor Dr. G. Strohmeyer

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung NW vom 15.9.1991 -Teil II-